

A stylized map of Baden-Württemberg, Germany, rendered in a light orange outline against a solid orange background. The map shows the state's irregular borders and internal regional divisions.

GRUNDLAGENTEXTE

Satzung



Landesjugendring
Baden-Württemberg e.V.

entdecke was geht
www.ljrbw.de



Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.

Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart

Fon: 0711 16447-0

info@ljbw.de

www.ljbw.de



Satzung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V.

Beschlossen in der Vollversammlung am 18. April 2021

Präambel

Im Landesjugendring Baden-Württemberg haben sich auf Landesebene Jugendverbände und kommunale Jugendringe freiwillig zusammengeschlossen, um unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zusammenzuarbeiten.

Die Zusammenarbeit gründet auf dem Prinzip einer freiwilligen, selbst organisierten und selbst bestimmten Kinder- und Jugendarbeit innerhalb demokratischer Strukturen. Die gegenseitige Achtung der Mitglieder, unabhängig von den politischen, ethnischen, religiösen oder weltanschaulichen Unterschieden, ist Grundlage der Zusammenarbeit.

Der Landesjugendring Baden-Württemberg versteht seine Arbeit als Interessenvertretung seiner Mitglieder und aller Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg. Im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen bringt er die Interessen junger Menschen in die politische Diskussion ein und verschafft ihnen Gehör.

Für den Landesjugendring Baden-Württemberg bedeutet Jugendpolitik die umfassende Mitwirkung in allen Bereichen der Gesellschaft. Der Landesjugendring Baden-Württemberg tritt ein für eine Gesellschaft,

- die jungen Menschen das Aufwachsen unter kinder- und jugendgerechten Lebensbedingungen ermöglicht,
- die jungen Menschen echte Möglichkeiten zur demokratischen Selbstorganisation bietet, ihnen Lern- und Experimentierfelder und partnerschaftliche Beteiligung an allen sie betreffenden Fragen garantiert,
- in der ein aktives zivilgesellschaftliches Engagement gelebt wird und die alle Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und jegliche Diskriminierung ablehnt,
- die jungen Menschen angemessene Formen von Lebens- und Freizeitgestaltung bietet,
- die auf Gleichberechtigung aller Geschlechter basiert und in der die Benachteiligung von Mädchen* und jungen Frauen* abgebaut wird,
- die die natürlichen Lebensgrundlagen schützt sowie Umweltschutz aktiv fördert,
- die die universell gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte achtet und sich für globale Gerechtigkeit einsetzt,
- die das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Jugendlichen in Deutschland und mit der Jugend anderer Länder fördert.

Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform	5
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins	5
§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks.....	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Stimmrechte.....	9
§ 6 Beiträge	10
§ 7 Organe	10
§ 8 Vollversammlung	10
§ 9 Geschäftsführender Vorstand	12
§ 10 Vorstand	13
§ 11 Fachbereiche	14
§ 12 Geschäftsführung.....	14
§13 Geschäftsordnung	14
§ 14 Geschäftsjahr; Rechnungs- und Kassenprüfung	14
§ 15 Satzungsänderung.....	15
§ 16 Auflösung	15
§17 Inkrafttreten.....	15

§ 1 Name, Arbeitsbereich, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesjugendring Baden Württemberg“. Er arbeitet im Bereich des Bundeslandes Baden-Württemberg und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter Registernummer 1032 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

- (1) Der Landesjugendring Baden-Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugendhilfe,
 - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - c) die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung,
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften für Zwecke der Jugendhilfe (§ 58 AO).
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsorganisationen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Den Mitgliedern der Organe des Vereins kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Diese Aufwandsentschädigung kann auch der entsendenden Mitgliedsorganisation gegenüber geleistet werden. Über die Ausgestaltung und Höhe einer angemessenen Vergütung entscheidet die Vollversammlung.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg und Vertretung der Anliegen seiner Mitgliedsorganisationen in der Politik und gegenüber der Gesetzgebung, der Verwaltung, den Selbstverwaltungsorganen der Kinder- und Jugendhilfe und der Öffentlichkeit;
2. Sorge für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Jugendarbeit und insbesondere seiner Mitgliedsorganisationen;
3. Bereitstellung von Unterstützungsleistungen und Serviceangeboten für seine Mitgliedsorganisationen;
4. Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung, z. B. der politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen oder ökologischen Jugendbildung in Absprache mit seinen Mitgliedsorganisationen;
5. Sicherstellung der fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit;
6. Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die dem Landesjugendring Baden-Württemberg übertragen werden. Dies schließt auch die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Einvernehmen mit den beteiligten Landesbehörden ein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesjugendring ist freiwillig. Mitglieder des Landesjugendrings können sein:
 - a) Kinder- und Jugendorganisationen im Gebiet des Landes Baden-Württemberg, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII tätig sind,
 - b) Zusammenschlüsse sonstiger Jugendgemeinschaften
 - c) Die vier Arbeitsgemeinschaften der Orts-, Stadt- und Kreisjugendringe in Baden-Württemberg.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Antragsteller
- a) sich im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlich-demokratischen und sozialen Grundordnung bekennen;
 - b) auf Dauer angelegt und eigenständig mit und für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr arbeiten;
 - c) demokratisch organisiert sind;
 - d) in der Jugendarbeit, insbesondere in der außerschulischen Jugendbildung die Entwicklung junger Menschen fördern, jugendpolitisch tätig und zur Mitarbeit an den in § 3 genannten Aufgaben bereit und fähig sind;
 - e) auf Landesebene eine Vertretung haben;
 - f) eine landesweite Bedeutung haben, die durch die über die Aufnahme entscheidende Vollversammlung festgestellt wird. Dies kann insbesondere nachgewiesen werden durch eine aktive Arbeit in mindestens einem Drittel der Stadt- und Landkreise, durch mindestens 2.000 Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr oder durch eine von der Vollversammlung des Landesjugendrings akzeptierte besondere inhaltliche Orientierung.

Die Voraussetzungen unter e) und f) gelten nicht für eine Mitgliedschaft nach Ziffer 1 c).

- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist von dem satzungsgemäß zuständigen Organ der antragstellenden Organisation schriftlich zu stellen; er ist angenommen, wenn ihm mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung des Landesjugendrings zustimmen.
- (4) Neben der Vollmitgliedschaft gibt es eine assoziierte Mitgliedschaft. Assoziierte Mitgliedsorganisationen haben in der Vollversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und können keine Vorstandsmitglieder stellen.
- (5) Beantragt eine Organisation den Beitritt zum Landesjugendring, die strukturell und inhaltlich eine große Nähe zu einer anderen Organisation hat, die bereits Mitglied im Landesjugendring ist, wird in Absprache mit diesen Organisationen geprüft, ob die Gründung eines Zusammenschlusses möglich ist, der dann anstelle der beiden Organisationen Mitglied im Landesjugendring werden kann.
- (6) Besteht ein Zusammenschluss auf Landesebene, können dessen Mitgliedsorganisationen nicht einzeln dem Landesjugendring beitreten

- (7) Die im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen können nicht Mitglied des Landesjugendrings werden.

§ 4a Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Landesjugendring kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ der Mitgliedsorganisation schriftlich beim Vorstand zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung einer Mitgliedsorganisation.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedsorganisation aus dem Landesjugendring kann von jeder Mitgliedsorganisation oder dem Vorstand unter Darlegung der Gründe gestellt werden, insbesondere bei Wegfall der Voraussetzungen für die Aufnahme. Der Antrag kann ebenfalls gestellt werden, wenn die Delegierten der Mitgliedsorganisation in drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen unentschuldigt gefehlt haben.
- (4) Der Antrag muss in Textform durch das satzungsgemäß zuständige Organ einer Mitgliedsorganisation an den Vorstand gerichtet werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung endgültig, nachdem die betroffene Mitgliedsorganisation zu dem Antrag gehört wurde. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung dafür stimmen.

§ 4b Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Das Ruhen der Mitgliedschaft kann auf Antrag der Mitgliedsorganisation selbst oder des Vorstands des Landesjugendrings von der Vollversammlung beschlossen werden. Der Vorstand kann den Antrag nur dann stellen, wenn die Delegierten der Mitgliedsorganisation in drei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen unentschuldigt gefehlt haben und der Mitgliedsorganisation die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Beschluss über das Ruhen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsorganisation schriftlich mitzuteilen.
- (2) Das Ruhen der Mitgliedschaft gilt für mindestens ein und höchstens vier Jahre.
- (3) Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist die Mitgliedsorganisation nicht stimmberechtigt, muss weder einen Mitgliedschaftsbeitrag noch eine Vorstandsumlage leisten und hat keinen Anspruch auf Zuschüsse, die vom Landesjugendring verteilt werden. Die Mitgliedsorganisation wird weiterhin

über die Aktivitäten des Landesjugendrings informiert, hat das Recht an Sitzungen und Versammlungen beratend teilzunehmen und bleibt in allen Publikationen des Landesjugendrings aufgeführt.

- (4) Die Mitgliedsorganisation kann einen Antrag auf Wiederherstellung des vorherigen Status frühestens nach Ablauf eines Jahres stellen, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Vollversammlung entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung des Antrags kann ein neuer Antrag frühestens nach einem Jahr gestellt werden.
- (5) Wird nach spätestens vier Jahren kein Antrag auf Wiederherstellung des vorherigen Status gestellt oder sind die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, wird die Mitgliedsorganisation durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen.

§ 5 Stimmrechte

- (1) Die Mitgliedsorganisationen werden bei der Vollversammlung durch Delegierte vertreten. Von diesen hat jede*r bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (2) Bei Mitgliedsorganisationen, deren Mitglieder gemischtgeschlechtlich sind, darf nicht mehr als die Hälfte des Stimmrechts von einem Geschlecht wahrgenommen werden.
- (3) Die Vollversammlung legt mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten die Kriterien und den Verteilungsschlüssel für die Anzahl der Delegierten pro Mitgliedsorganisation fest. Dieser Verteilungsschlüssel wird auf Verlangen einer Mitgliedsorganisation bis zur nächsten Vollversammlung überprüft.
- (4) Es soll dabei eine der Bedeutung der einzelnen Mitgliedsorganisationen gerecht werdende Verteilung der Delegierten zustande kommen.
- (5) Einer Mitgliedsorganisation stehen mindestens zwei und maximal sechs Delegierte zu.
- (6) Bei der Festlegung der Anzahl der Delegierten ist zu berücksichtigen:
 - Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Mitgliedsorganisation.
 - Aktivitäten der jeweiligen Mitgliedsorganisation,
 - Status als Zusammenschluss bzw. Mitvertretung im Landesjugendring durch eine andere Mitgliedsorganisation oder einen Zusammenschluss,
 - Zahl der im Landesjugendring vertretenen Mitgliedsorganisationen des betreffenden Zusammenschlusses.

- (7) Über die Zahl der Delegierten neu aufgenommener Mitgliedsorganisationen entscheidet die Vollversammlung bei der Aufnahme.

§ 6 Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendrings leisten die Mitgliedsorganisationen einen Mitgliedsbeitrag und von der Vollversammlung beschlossene Umlagen. Dieser Beitrag wird von der Vollversammlung für jedes Geschäftsjahr festgesetzt und ist zum 1.6. jeden Jahres fällig.

§ 7 Organe

Die Organe des Landesjugendrings sind:

- die Vollversammlung
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand

§ 8 Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören an:

a) mit Stimmrecht

- die Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands

sowie

b) beratend

- die Mitglieder des Vorstands,
- die Vertreter*innen der assoziierten Mitgliedsorganisationen,
- die Personen, die Außenvertretungen für den Landesjugendring übernehmen,
- ein*e Vertreter*in der für die außerschulische Jugendbildung zuständigen Obersten Landesbehörde,
- sonstige Vertreter*innen, die von der Vollversammlung berufen werden können.

- (2) Die Vollversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) die Beschlussfassung über die Satzung,
 - b) die Gesamtplanung und Festlegung der gemeinsamen Arbeit,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
 - d) die Wahl und die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstands,
 - e) die Festlegung von Fachbereichen sowie die Wahl von Fachvorständen,
 - f) die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - g) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - h) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Entgegennahme des Berichts über die Rechnungs- und Kassenprüfung,
 - i) die Bestellung von zwei Rechnungs- und Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre oder die Beauftragung des Vorstands, eine*n unabhängigen*n Wirtschaftsprüfer*in zu bestellen,
 - j) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen
 - k) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und die Wahlordnung,
 - l) die Beschlussfassung über die Berechnungsgrundlagen sowie Kenntnisnahme der Höhe und Finanzierung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, der Mitgliedsbeiträge, der Verteilung der Zentralen Mittel und der Bildungsreferent*innen-Stellen sowie weitere Umlagen,
 - m) die Beschlussfassungen über die Besetzungen von Außenvertretungen, soweit die Besetzungen der Außenvertretungen nicht von der Vollversammlung an den Vorstand delegiert werden,
 - n) die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Vollversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Der Termin wird von der*dem Vorsitzenden mindestens acht Wochen davor bekannt gegeben. Anträge zur Beschlussfassung können durch die Mitgliedsorganisationen bis drei Wochen vor dem Termin dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Vollversammlung wird dann von der*dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Wird durch Beschluss des Vorstands oder von mindestens einem Viertel der Mitgliedsorganisationen die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt, so muss die*der Vorsitzende sie einberufen.
- (4) Die Vollversammlung tritt aus wichtigem Grund hilfsweise im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. Video-, Online-Konferenz) zusammen,

ohne dass die Stimmberechtigten an einem Versammlungsort anwesend sind.

- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist oder mindestens drei Viertel aller Mitgliedsorganisationen vertreten sind. Wird festgestellt, dass die Vollversammlung beschlussunfähig ist, so hat die*der Vorsitzende zu einer erneuten Vollversammlung, die innerhalb eines Monats stattfinden muss, einzuladen. Diese Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Erfolgt die Vollversammlung im Wege der elektronischen, digitalen Kommunikation, können die Stimmberechtigten ihre Stimmen zu Beschlüssen und Wahlen in Textform oder in der Versammlung durch vergleichbare sichere elektronische Formen abgeben.
- (7) Über den Verlauf der Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden der Vollversammlung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen und allen Mitgliedsorganisationen zu übermitteln.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus bis zu drei Personen, nämlich
 - der*dem Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Besteht der Geschäftsführende Vorstand aus drei Personen, müssen ihm mindestens zwei Geschlechter angehören.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Landesjugendrings im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstands.
- (5) Der*die Geschäftsführer*in bzw. Geschäftsführer*innen gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (6) Kandidat*innen für den Geschäftsführenden Vorstand werden von den Mitgliedsorganisationen entsendet.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand amtiert jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand

gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf aus, ist bei der nächsten Vollversammlung nachzuwählen. Nachwahlen ausgeschiedener Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gelten für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Bis zur ordentlichen Nachwahl kann der Vorstand eines seiner Mitglieder für die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstands berufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder einzuberufen.

- (8) Der Geschäftsführende Vorstand oder eines seiner Mitglieder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Vollversammlung auch innerhalb der Amtszeit abberufen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands und
 - bis zu fünf Fachvorständen.
- (2) Jeder Fachvorstand ist für einen von der Vollversammlung festgelegten Fachbereich zuständig und wird dafür gewählt.
- (3) Der*Die Geschäftsführer*in bzw. die Geschäftsführer*innen sowie die*der Vertreter*in der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (4) Der Vorstand oder die Vollversammlung können bis zu zwei Personen zusätzlich in den Vorstand berufen, die Interessen von Gruppen, die besondere Aufmerksamkeit verdienen, vertreten und den Vorstand dazu beraten.
- (5) Aufgaben des Vorstands sind
 - a) die Festlegung der strategischen Ziele des Landesjugendrings,
 - b) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, auch von grundsätzlicher Bedeutung, solange und soweit eine Beschlussfassung der Vollversammlung dazu nicht stattgefunden hat,
 - c) die Festlegung der Aufgaben und Ziele sowie der Arbeitsweise für die Fachbereiche der Fachvorstände,
 - d) die Bündelung und Koordination der Arbeit der Fachvorstände.
- (8) Fachvorstandskandidat*innen werden von den Mitgliedsorganisationen entsendet.

- (9) Der Vorstand oder eines seiner Mitglieder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Vollversammlung auch innerhalb der Amtszeit abberufen werden.
- (10) Von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und von den Fachvorständen wird ein zeitliches Mindestengagement erwartet, welches von der Vollversammlung festgelegt und vor der Wahl den Kandidat*innen und ihren entsendenden Organisationen bekannt gegeben wird.
- (11) Umlaufbeschlüsse des Vorstands sind ohne Einhaltung einer Frist in jeder Form möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

§ 11 Fachbereiche

- (1) Die Vollversammlung legt in der Sitzung vor der Wahl die Themen der Fachbereiche fest, für die Fachvorstände gewählt werden sollen.
- (2) In die Arbeit der Fachbereiche sollen interessierte und fachkundige Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen sowie die fachbezogenen Außenvertreter*innen einbezogen werden.

§ 12 Geschäftsführung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendrings ist eine mit hauptamtlichem Personal besetzte Geschäftsstelle eingerichtet, die die Geschäfte im Auftrag und nach Weisung des Geschäftsführenden Vorstands erledigt.

§13 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Einzelheiten zum Aufnahmeantrag, zum Verfahren in der Vollversammlung, zu den Mitgliedsbeiträgen, zu Umlagen und zur Arbeitsweise des Vorstands und in den Fachbereichen geregelt werden.

§ 14 Geschäftsjahr; Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresabrechnung und die Kassenführung unterliegen der Prüfung durch die von der Vollversammlung bestellten Rechnungs- und Kassenprüfer*innen oder dem beauftragten Wirtschaftsprüfungsinstitut. Diese haben über die Prüfergebnisse der Vollversammlung zu berichten.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen müssen von dem satzungsgemäß zuständigen Organ einer Mitgliedsorganisation oder vom Vorstand schriftlich beantragt und sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der sie behandelt werden sollen, verschickt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Landesjugendrings kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten der Vollversammlung beschlossen werden.

§17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung erfolgte am 5. November 2021.



landes
jugend
ring bw